Satzung

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen
Förderkreis Prot.Kindertagesstätte Offenbach
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.".

§ 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist 76877 Offenbach

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Kinder der Prot. Kindertagesstätte,Offenbach
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
-Förderung des päd. Auftrags der Prot. Kindertagesstätte
-Ergänzung und Verbesserung der Lern-,Spiel-und Arbeitsmittel für Kinder und Kindertagesstätte
-Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Prot.Kindertagesstätte
-Förderung von Kindertagesstättenveranstaltungen,z.B. Feste,Ausflüge,Basare etc.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§51ff AO 1977).
Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet,die Allgemeinheit auf materiellem,geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.
Der Verein ist selbstlos tätig;er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare Unterstützung noch die Förderung politischer Parteien verwenden.
Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben,die dem Zweck des Vereins fremd sind,oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 6 Vermögensverwaltung

Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden.
Beiträge und Spenden werden auf dem Vereinskonto

angelegt.
Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.
Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins,soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,an die Prot. Kindertagesstätte Offenbach. Im Fall der Auflösung derer,soll das Vermögen der Prot. Kirchengemeinde Offenbach zufließen,die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1.Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2.Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag (s.§13/Abs.2).

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht,an Wahlen,Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2.Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele des Vereins einsetzen.Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet,ihre Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen.
3.Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten.Die Höhe dieses Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Das Recht eines Mitglieds ruht,wenn es den Beitrag länger als 6 Monate nicht entrichtet hat.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1.Die Mitgliedschaft endet durch Tod,Austritt oder Ausschluß.Die Mitgliedschaft dauert mindestens 1 Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr,wenn nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wurde.
2.Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen.

§ 10 Ausschlußverfahren

1.Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,wenn es vorsätzlich gegen die Bestimmungen der Satzung Verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und ihm damit Schaden zufügt.
Es muß zuvor vom Vorstand gehört werden.
2.Vereinsschädigend verhält sich insbesondere,wer
a) Vereinsvermögen veruntreut,
b) seine Beitragspflicht nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
1.die Mitgliederversammlung,
2.der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1.Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Ihr obliegt:
a) Die Beschlußfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

b)Die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,sowie die Entlastung des Vorstands nach Rechnungsprüfung.
c)Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer.
d)Die Festlegung der Mitgliederbeiträge.
e)Die Beschlußfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern.
f)Die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung.
g)Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

2.Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden.
3.Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,wenn
a)der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
b)mindestens 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.

§13 Vorstand

1.Der Vorstand besteht aus:
a)dem/der Vorsitzenden
b)dem/der StellvertreterIn
c)dem/der SchriftführerIn
d)dem/der RechnungsführerIn
e)bis zu 4 BeisitzerInnen
f)der Leitung der Prot.Kindertagesstätte oder eines/einer StellvertreterIn
g)einem/einer VertreterIn des Presbyteriums der Prot.Kirchengemeinde Offenbach

2.Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e StellvertreterIn.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.Im Innenverhältnis darf der/die StellvertreterIn nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden tätig werden.

3.Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten,die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind,zuständig.

§ 14 Verfahrensordnung

1.Die Organe des Vereins sind beschlußfähig,wenn sie mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden sind.Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertretung.
Beim Vorstand müssen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlußfähig.
Vor Übergang zur Tagesordnung hat der/die Vorsitzende die Beschlußfähigkeit festzustellen.Bei Beschlußunfähigkeit hat der /die Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu bestimmen.Dabei ist er/sie an Form und Frist nicht gebunden.Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlußfähig,sofern in der Einladung darauf hingewiesen ist und zur Sitzung mindestens 24 Stunden vorher eingeladen wird.

2.Beschlüße werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.Für Satzungsänderungen und für Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3.Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen,wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
4.Wahlen des Vorstandes sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel.Die Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung erfolgt in getrennten Wahlgängen.
5.Beschlüße der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren.Die Niederschrift von dem/der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen.
6.Jedes Mitglied kann nur **ein** Amt im Vorstand bekleiden.

7.Der Vorstand ist alle zwei Jahre zu wählen und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in Kraft.

.....

Patricia [illegible]

[illegible]

Gabriele Szymanski

[illegible]

P. Trapp

[illegible]

[illegible]

S. [illegible]

[illegible]

M. Metz-Pfaff